

**Polizeiverordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) beschließt der Stadtrat am 01.12.2014 folgende Polizeiverordnung.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Örtlicher und Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg, einschließlich der Ortsteile Behlitz, Hainichen, Kospa, Pressen, Wedelwitz und Zschettgau.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen und -buchten einschließlich Flächenbereiche der Wartehäuschen, Unterstände, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege und -flächen, Straßenböschungen und Stützmauern. Auf § 2 Absatz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.

(3) Anlagen sind im Sinne dieser Verordnung gärtnerisch gestaltete Anlagen, Sport- und Erholungszentren, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, einschließlich vorhandener Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Park- und Sportanlagen.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und bauliche Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind, insbesondere Bänke und andere Sitzgelegenheiten, Brunnen, Papierkörbe, Spielgerätschaften, Wartehäuschen, Unterstände sowie öffentliche Bedürfnisanstalten.

(5) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit, auf deren Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es dabei nicht an.

Abschnitt 2 Allgemeine Schutzvorschriften

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Geh- und Fahrbahnen beeinträchtigt wird, bzw. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

(2) Eine Belästigung anderer Personen über die Maße hinaus, gleich durch welches Verhalten, ist verboten.

(3) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist das Verrichten der Notdurft verboten. Öffentliche Bedürfnisanstalten sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Es ist untersagt, Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu verunreinigen, zweckentfremdet zu benutzen oder an nicht hierfür vorgesehene oder bestimmte Orte zu verbringen.

Abschnitt 3 Schutz vor Lärm

§ 3 Ruhestörender Lärm

(1) Ruhezeiten sind:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| a) an Sonn- und Feiertagen | ganztägig |
| b) sonnabends | 13.00 bis 15.00 Uhr |
| c) nachts | 22.00 bis 06.00 Uhr |

(2) Es ist untersagt, zu den vorgegebenen Ruhezeiten Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Unvermeidbare Umstände sind z. B.:

1. Tätigkeiten oder Zustände durch land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und
2. Tätigkeiten von Gewerbe- u. Industriebetrieben entsprechend der jeweiligen technischen Bestimmungen und Vorschriften.

Folgende Tätigkeiten sind im Freien in den Ruhezeiten gem. Abs. 1 insbesondere untersagt:

1. Das Betreiben von motorgetriebenen Handwerksgeräten z. B. Pumpen, Bodenbearbeitungsgeräten, Säge-, Bohr- und Schleifmaschinen
2. Mechanische Tätigkeiten, wie Hämmern, Holz spalten, das Klopfen von Teppichen, Betten, Matratzen
3. Das Einwerfen von Glas in die Sammelbehälter oder Wertstoffplätze
4. Das Rasenmähen

Die beschriebenen Tätigkeiten nach den Ziffern 1 und 2 sind auch in Räumen untersagt, wenn die dabei auftretenden Geräusche den Tatbestand des Abs. 1 erfüllen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom § 3 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Diese Ausnahme ist zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeitraum, Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- u. Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder abgespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für amtliche und genehmigte Durchsagen, bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Konzerten, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Freiluftgaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach

außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

(2) Freiluftgaststätten bzw. Freisitze sind so zu betreiben, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeiträume nicht überschritten werden.

§ 6 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies bei der Stadt Eilenburg unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Erfordert es gemäß der Gefahrenanalyse, welche durch den Veranstalter zu erstellen ist, die Art oder der Ort der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Die abschließende Entscheidung trifft hierzu die Ortspolizeibehörde eine Woche nach Veranstaltungsanmeldung. Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, der örtlichen Brandschutzbehörde und dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Übrigen wird auf die gültige Fassung der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung verwiesen.

(2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit können durch die Stadt Eilenburg für öffentliche Veranstaltungen Auflagen oder eine Untersagung erteilt werden.

Abschnitt 4 Schutz vor Tieren und umweltschädlichem Verhalten

§ 7 Halten und Führen von Tieren

(1) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Personen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.

(2) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 1 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen (siehe Anlage) handelt, durch eine geeignete Person an der Leine geführt werden. Der Leinenzwang gilt nicht für die Ortsteile Kospa, Pressen, Behlitz, Zschettgau, Wedelwitz und Hainichen.

(3) Halter oder Führer von Tieren haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen oder Anlagen und Einrichtungen nicht durch Tiere verunreinigt werden. Dennoch herbeigeführte Verunreinigungen hat der Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Nutztiere wie zum Beispiel Schafe oder Pferde.

(4) Tiere sind von öffentlichen Kinderspielplätzen fern zu halten.

§ 8 Wegwerfen und Ablagern von Abfällen

(1) Das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) ist nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen oder anderweitig auf öffentliche Straßen oder

Anlagen abzulagern (z. B. Ablegen von Zeitungen, Zeit- und Druckvorschriften außerhalb von Briefkästen oder sonstigen zur Aufnahme vorgesehenen Behältnissen).

§ 9 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern- u. Salutschießen

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres verboten.

(2) Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2, 3, 4 nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7, 20 oder 27 Sprengstoffgesetz und grundsätzlich im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich. Das Feuerwerk ist in den Monaten Mai bis einschließlich August bis 24.00 Uhr und in den Monaten September bis einschließlich April bis 23.00 Uhr zu beenden. Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört bzw. beeinträchtigt werden. Die Emissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie sind einzuhalten.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Sprenggesetz ergebenden Berechtigung (§ 27) der rechtzeitigen Anzeige (mindestens vier Wochen vor dem Ereignis) bei der Ortspolizeibehörde. Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. Das Böllerschießen ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten.

(4) Die Vorschriften des Waffen- und Sprengstoffgesetzes, des Jagdgesetzes und der Polizeiverordnung der Landesdirektion Sachsen zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 10 Schädlingsbekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb von geschlossenen Ortschaften sind verpflichtet, bei Befall von Gesundheitsschädlingen (z. B. Ratten) unverzüglich eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung mit geeigneten und zugelassenen Mitteln verantwortlich.

§ 11 Offene Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Anzeige zum Abbrennen eines offenen Feuers ist eine Woche vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeitraum, Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der örtlichen Feuerwehr einzureichen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten oder Feuer mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten bzw. Feuerkörben. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine übermäßige Belästigung Dritter durch unverhältnismäßig starken Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

(3) Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen-, Garten- und Siedlergut, wie Reisig, Laub u. ä. gilt nicht als Lagerfeuer und ist verboten.

(4) Im Übrigen bleibt die Verordnung der sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen unberührt.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 12 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 und 3 andere Personen belästigt oder die Notdurft auf öffentlichen Straßen Anlagen und Einrichtungen verrichtet
2. entgegen § 2 Abs. 4 Einrichtungen verunreinigt, zweckentfremdet benutzt oder an andere Orte verbringt
3. entgegen § 3 Abs. 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar stört oder die in Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausübt
4. die in § 3 Abs. 3 erforderliche Genehmigung nicht besitzt
5. entgegen § 4 die genannten Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
6. entgegen § 5 handelt und somit andere unzumutbar belästigt werden
7. entgegen § 6 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht beantragt oder ein erforderliches Sicherheitskonzept nicht vorlegt
8. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei umherlaufen bzw. angeleint sind
9. entgegen § 7 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt
10. entgegen § 7 Abs. 4 Tiere nicht von öffentlich zugänglichen Spielplätzen fern hält
11. entgegen § 8 Abs. 1 größere Abfallmengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt
12. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt oder anderweitig ablagert
13. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Feuerwerke abbrennt oder nicht über eine entsprechende Genehmigung verfügt
14. entgegen § 10 die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen unterlässt
15. entgegen § 11 Abs. 1 ohne Anzeige ein offenes Feuer abbrennt
16. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle, Wiesen, Garten- oder Siedlergut ab- oder verbrennt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

Im Wiederholungsfall soll die Geldbuße doppelt so hoch festgelegt werden, wie bei der vorhergehenden Ordnungswidrigkeit zum gleichen Tatbestand.

§ 14 Verhältnis zu anderen Vorschriften

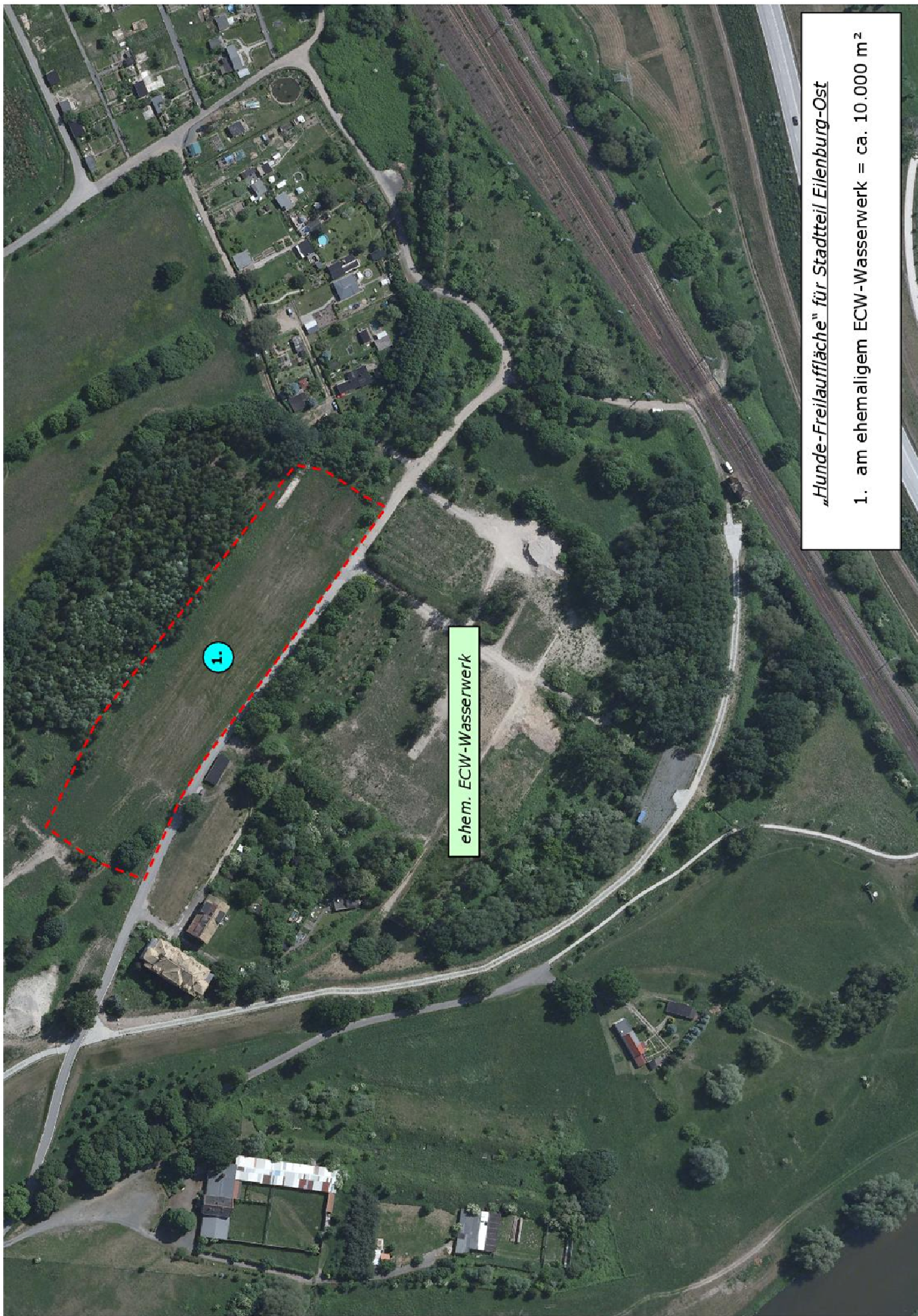
Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Waldgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der Pflanzenabfallverordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung und der Spielverordnung, der Sächsischen Bauordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, der Gefahrenstoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und dem Waffengesetz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende vom 06.09.2010 tritt außer Kraft.

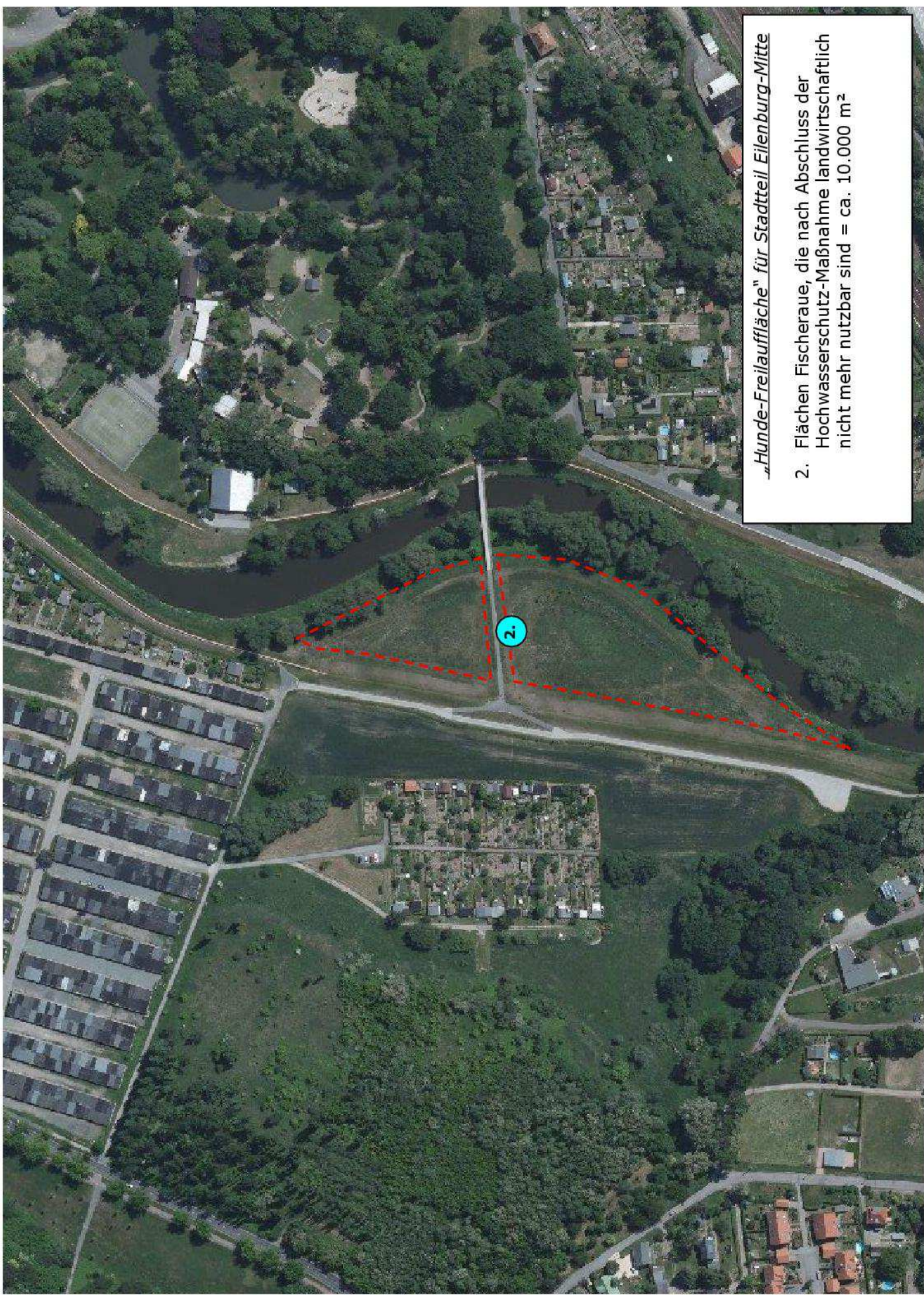
Anlagen

Luftbild Hunde-Freilauffläche für Stadtteil Eilenburg-Ost
Luftbild Hunde-Freilauffläche für Stadtteil Eilenburg-Mitte
Luftbild Hunde-Freilauffläche für Stadtteil Eilenburg-Berg



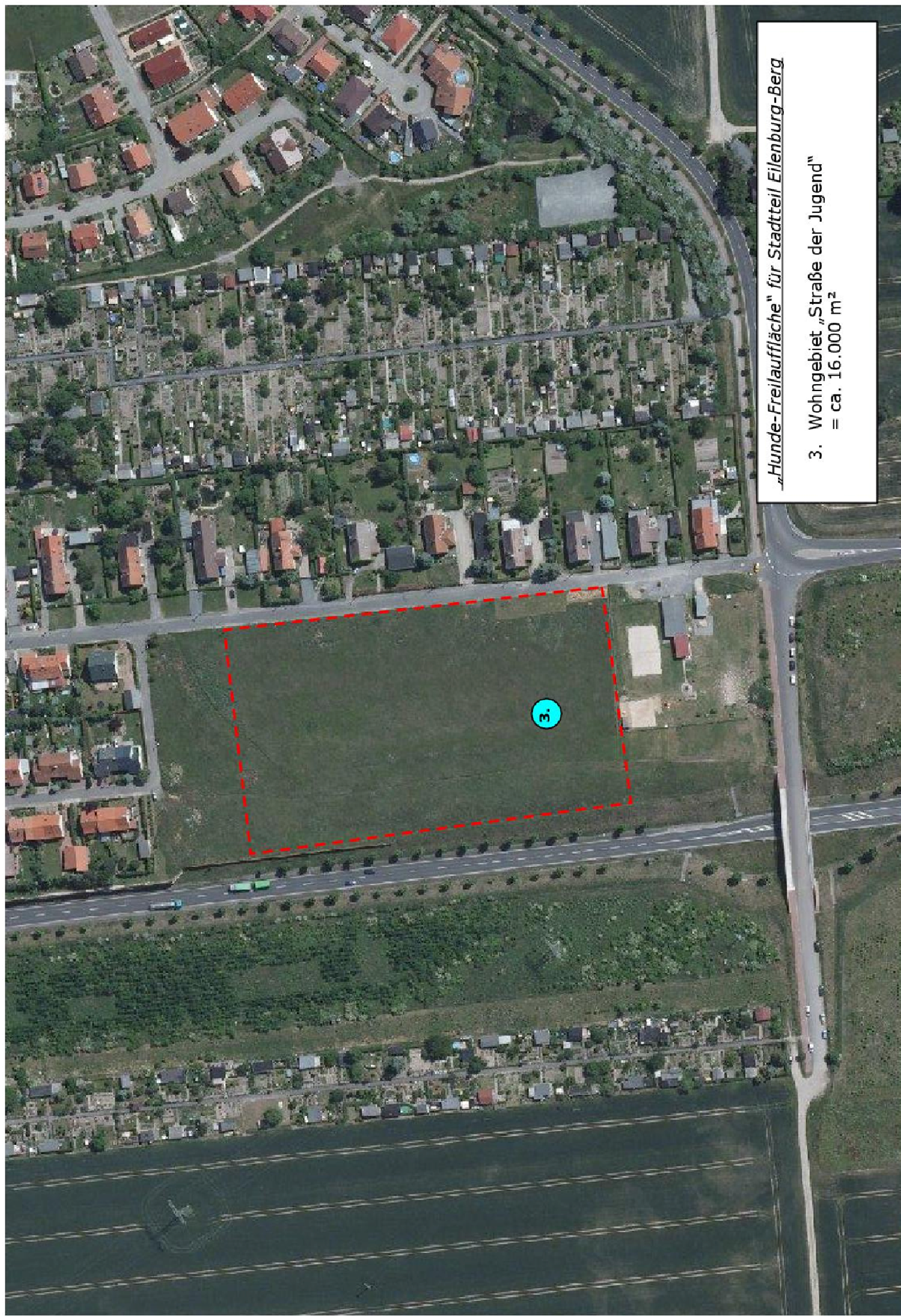
„Hunde-Freilauffläche“ für Stadtteil Eilenburg-Ost

1. am ehemaligen ECW-Wasserwerk = ca. 10.000 m²



„Hunde-Freilauffläche“ für Stadtteil Eilenburg-Mitte

2. Flächen Fischeraue, die nach Abschluss der Hochwasserschutz-Maßnahme landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind = ca. 10.000 m²



„Hunde-Freilauffläche“ für Stadtteil Eilenburg-Berg

3. Wohngebiet „Straße der Jugend“
= ca. 16.000 m²